



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Stefan Löw, Christoph Maier, Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 04.03.2022

### **Einordnung „Islamische Kulturgemeinschaft Dozo e.V.“ und Unterstützung durch den Freistaat Bayern**

Der Trägerverein der Moschee „Islamische Kulturgemeinschaft Dozo e.V.“ ist benannt nach Husein Dozo, einem ehemaligen SS-Hauptsturmführer. Dieser fungierte auch als Militär-Imam der berüchtigten SS-Division „Handschar“ und meldete sich 1943 freiwillig zur Waffen-SS. Dozo war überzeugt davon, dass „die SS eine bessere Zukunft für Europa bauen“ würde.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde er aufgrund seiner Kooperation mit den Nationalsozialisten zu fünf Jahren Haft verurteilt. Er blieb auch danach überzeugter Antisemit und rief 1968 zum Dschihad gegen Israel auf und traf auch den ehemaligen Mufti von Jerusalem wieder.

In Vergangenheit war die Moschee mit ihrem Funktionär Reuf Avdic auch im Migrationsrat der Stadt Ingolstadt vertreten. Nach Ausscheiden von Reuf Avdic trat ein anderes Vereinsmitglied, nämlich Adi Hodzic, zur Wahl des Migrationsrats an.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Liegen der Staatsregierung und untergeordneten Polizei- und Sicherheitsbehörden Erkenntnisse auf verfassungsfeindliche Bestrebungen des Vereins vor? ..... 3
- 1.2 Wurden Mitglieder und insbesondere Funktionäre des Vereins in der Vergangenheit straffällig? ..... 3
- 2.1 Ist der islamistische Verein gegenwärtig Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz? ..... 3
- 2.2 Wie ordnet die Staatsregierung den Verein sicherheitspolitisch hinsichtlich seiner Ausrichtung insgesamt ein (bitte ausführlich darlegen)? ..... 3
- 2.3 Wurde seitens der Staatsregierung ein Vereinsverbot geprüft? ..... 3
3. Wie bewertet die Staatsregierung die Benennung des Vereins nach einem verurteilten Antisemiten und ehemaligen SS-Hauptsturmführer (bitte ausführlich darlegen)? ..... 4

---

4.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob der Verein „Islamische Kultur- gemeinschaft Dozo e.V.“ derzeit Mitglieder in staatliche oder kom- munale Körperschaften, Verbände oder andere Organisationen (wie Migrationsräte, Beiräte etc.) entsendet? .....	4
4.2	Falls ja: In welche Einrichtungen wurden Mitglieder entsendet? .....	4
4.3	Falls ja: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Mitgliedern oder Funktionären (bitte ausführlich darlegen)? .....	4
5.	Gibt es in irgendeiner Form Kooperationen zwischen der „Islami- schen Kulturgemeinschaft Dozo e.V.“ und staatlichen oder kommu- nalen Einrichtungen? .....	4
6.	Sind der Staatsregierung anderweitige Einrichtungen in Bayern be- kannt, die nach ehemaligen SS-Funktionären benannt sind (bitte ausführlich darlegen)? .....	4
7.1	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich konkreter gewaltverherrlichender oder volksverhetzender, antisemitischer oder ähnlicher Äußerungen einzelner Funktionäre des Vereins, ins- besondere seitens des Imams Muamer Catic? .....	4
7.2	Welche Maßnahmen sind seitens der Polizei- und Sicherheits- behörden gegen gewaltverherrlichende, volksverhetzende oder antisemitische Äußerungen unternommen worden (bitte ausführlich darlegen)? .....	5
8.1	Wurden staatliche Gelder in den Bau des „Islamischen Kultur- zentrums Ingolstadt“ investiert (bitte nach Datum und Umfang sowie Haushaltstitel aufschlüsseln)? .....	6
8.2	Erhält der Verein sonst in irgendeiner Form Gelder aus dem Staats- haushalt (bitte nach Umfang und Haushaltstitel aufschlüsseln)? .....	6
8.3	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob der Verein etwa seitens der Stadt Ingolstadt oder anderer Kommunen staatliche Zu- wendungen erhalten hat (bitte ausführlich darlegen)? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 30.03.2022

## Vorbemerkung

Die Schriftliche Anfrage beinhaltet mit den Fragen zu 5 und 8.3 Fragestellungen, die den eigenen Wirkungskreis der Kommunen betreffen. Gemeinden sind im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten, u. a. für die Zusammenarbeit mit Organisationen vor Ort, zuständig. Sie nehmen damit eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen sie nur einer Rechtsaufsicht, d. h. die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Zweckmäßigkeit.

### **1.1 Liegen der Staatsregierung und untergeordneten Polizei- und Sicherheitsbehörden Erkenntnisse auf verfassungsfeindliche Bestrebungen des Vereins vor?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

### **1.2 Wurden Mitglieder und insbesondere Funktionäre des Vereins in der Vergangenheit straffällig?**

Zur Straffälligkeit einzelner Mitglieder und Funktionäre des Vereins liegen dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium (PP) Oberbayern Nord keine Erkenntnisse vor. Es wird darauf hingewiesen, dass hierzu nur solche Straftaten beauskunftet werden können, die von der Bayerischen Polizei erfasst wurden, also solche, die der Polizei von sich aus bekannt werden, z. B. im Rahmen der Streifentätigkeit, oder aber die ihr von außen mitgeteilt werden, z. B. im Rahmen von Strafanzeigen.

### **2.1 Ist der islamistische Verein gegenwärtig Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz?**

Der angefragte Verein unterliegt nicht der Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV).

### **2.2 Wie ordnet die Staatsregierung den Verein sicherheitspolitisch hinsichtlich seiner Ausrichtung insgesamt ein (bitte ausführlich darlegen)?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

### **2.3 Wurde seitens der Staatsregierung ein Vereinsverbot geprüft?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration äußert sich generell nicht zu möglichen künftigen Verbotsmaßnahmen gegenüber bestimmten Vereinigungen, damit diese keine Vorkehrungen in Erwartung eines Verbots treffen können. Andernfalls könnten gegebenenfalls laufende Ermittlungen gefährdet werden.

Allgemein gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

**3. Wie bewertet die Staatsregierung die Benennung des Vereins nach einem verurteilten Antisemiten und ehemaligen SS-Hauptsturmführer (bitte ausführlich darlegen)?**

Der Verein hat sich im Jahr 2020 in „Bosniakisches Kulturzentrum Ingolstadt e. V.“ umbenannt. Zu den Beweggründen der ursprünglichen Benennung liegen der Staatsregierung keine eigenen, gesicherten Erkenntnisse vor. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

**4.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob der Verein „Islamische Kulturgemeinschaft Dozo e. V.“ derzeit Mitglieder in staatliche oder kommunale Körperschaften, Verbände oder andere Organisationen (wie Migrationsräte, Beiräte etc.) entsendet?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**4.2 Falls ja: In welche Einrichtungen wurden Mitglieder entsendet?**

Entfällt.

**4.3 Falls ja: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Mitgliedern oder Funktionären (bitte ausführlich darlegen)?**

Entfällt.

**5. Gibt es in irgendeiner Form Kooperationen zwischen der „Islamischen Kulturgemeinschaft Dozo e. V.“ und staatlichen oder kommunalen Einrichtungen?**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6. Sind der Staatsregierung anderweitige Einrichtungen in Bayern bekannt, die nach ehemaligen SS-Funktionären benannt sind (bitte ausführlich darlegen)?**

Der Staatsregierung ist keine Einrichtung in Bayern bekannt, die nach ehemaligen SS-Funktionären benannt ist.

**7.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich konkreter gewaltverherrlichender oder volksverhetzender, antisemitischer oder ähnlicher Äußerungen einzelner Funktionäre des Vereins, insbesondere seitens des Imams Muamer Catic?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Darüber hinaus zielt die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

## **7.2 Welche Maßnahmen sind seitens der Polizei- und Sicherheitsbehörden gegen gewaltverherrlichende, volksverhetzende oder antisemitische Äußerungen unternommen worden (bitte ausführlich darlegen)?**

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, welche im Einzelfall geboten sind. Eine ausführliche Darlegung allgemeiner Befugnisse der Polizei- und Sicherheitsbehörden ist nicht möglich, da insbesondere eine Vielzahl von präventiven Maßnahmen gemäß der rechtlichen Befugnisse aus dem Polizeilichen Aufgabengesetz (PAG) wie auch repressive Maßnahmen entsprechend der Strafprozessordnung (StPO) im jeweiligen Einzelfall denkbar wären. Darüber hinaus wird hinsichtlich konkret durchgeführter Maßnahmen auf die Beantwortung der Frage 1.2 verwiesen.

Im Rahmen ihres Präventionsauftrags zu den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus informiert und sensibilisiert die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) in ihren Vorträgen und Workshops regelmäßig zum Themenbereich Antisemitismus. Im Bereich der Schulprävention wurde die Behandlung des Themenbereichs Antisemitismus in den Schüler-Workshops und Lehrerfortbildungen sowie Online-Seminaren an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen weiter ausgebaut. Darüber hinaus werden auch immer wieder Informationsveranstaltungen speziell zu Antisemitismus für weitere Zielgruppen angeboten, etwa an Volkshochschulen. Auf der BIGE-Website sind umfangreiche Informationen zu

rechtsextremistischem Antisemitismus, linksextremistischem Antisemitismus sowie Antisemitismus in der Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter abrufbar. An den beiden BIGE-Standorten Nürnberg und München sind Mitarbeitende speziell benannt, die sich vertieft mit der Thematik Antisemitismus befassen. Die Aufklärungskampagne „Schau hin! Gegen Radikalisierung und Extremismus“ des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) thematisiert in einem ihrer Videobeiträge Antisemitismus; die BIGE wirkte bei der Konzeption mit.

Ebenso sind in der Präventionsstelle des BayLfV Mitarbeitende tätig, die sich auf den Bereich des Islamismus spezialisiert haben. An den Standorten München und Nürnberg stehen sie für Anfragen aus ganz Bayern zur Verfügung und bieten Informationsveranstaltungen wie Vorträge und Workshops sowie Beratungsgespräche an. Um Radikalisierungs- und Rekrutierungsmechanismen erkennen zu können, werden Mitarbeitende in der Schul- und Jugendarbeit, der Verwaltung, der Polizei, dem Justiz- und Maßregelvollzug und der Bewährungshilfe sowie der Hochschulen qualifiziert. Das Angebot richtet sich auch an Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, Sicherheitspersonal von größeren Unternehmen und Wirtschaftsverbänden sowie an Personen, die im sozialen und familiären Umfeld mit dem Thema Salafismus in Berührung kommen. Zudem unterstützt und berät die Präventionsstelle Salafismus Landratsämter, Gemeinden und kommunale Einrichtungen, wenn diese Anhaltspunkte für salafistische Bestrebungen vor Ort feststellen. Den Interessierten und Betroffenen steht z. B. die vom BayLfV herausgegebene Informationsbroschüre „Islamismus erkennen“ zur Verfügung, die im Internet unter [www.verfassungsschutz.bayern.de](http://www.verfassungsschutz.bayern.de)<sup>1</sup> abrufbar ist.

Sowohl für die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus als auch für den Bereich Islamismus sind sogenannte „Hinweistelefone“ eingerichtet, an die sich besorgte Bürgerinnen und Bürger richten können.

**8.1 Wurden staatliche Gelder in den Bau des „Islamischen Kulturzentrums Ingolstadt“ investiert (bitte nach Datum und Umfang sowie Haushaltstitel aufschlüsseln)?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden keine staatlichen Gelder in den Bau des „Islamischen Kulturzentrums Ingolstadt“ investiert.

**8.2 Erhält der Verein sonst in irgendeiner Form Gelder aus dem Staatshaushalt (bitte nach Umfang und Haushaltstitel aufschlüsseln)?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung erhält der Verein keine Gelder aus dem Staatshaushalt.

**8.3 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob der Verein etwa seitens der Stadt Ingolstadt oder anderer Kommunen staatliche Zuwendungen erhalten hat (bitte ausführlich darlegen)?**

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

<sup>1</sup> [www.verfassungsschutz.bayern.de](http://www.verfassungsschutz.bayern.de)

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.